# Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 11.04.2024 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-9981505-0022/0001.B

## Anlagenbetreiber:

Rain Carbon Germany GmbH

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Reinnaphthalinanlage mit Verdunstungskühlanlage

## Standort:

Kekuléstraße 30, 44579 Castrop-Rauxel

Datum der Überwachung: 12.12.2023 Dauer der Überwachung: 4 Stunden

## Die Überwachung erfolgte:

unangemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

keine

## Umfang der Überwachung:

Umweltmanagement und Betriebsorganisation
Verdunstungskühlanlagen nach 42. BImSchV

## Grundlagen der Überwachung:

BImSchG
5. BImSchV
42. BImSchV

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: nein

Erhebliche Mängel²: ja

Schwerwiegende Mängel³: nein

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Erheblicher Mangel: Tägliche, übermäßige Dosierung von Biozid in das Nutzwasser der Verdunstungskühlanlage. Dies kann in der Beprobung der Anlage zu einem Minderbefund der Legionellenkonzentration und damit zu erhöhten Emissionen sowie Abwasserbelastungen führen. Es liegt bereits eine Stellungnahme der Firma mit Maßnahmen zur Biozidreduktion vor.
Weiterer erheblicher Mangel: Austritt von potentiell mit Biozid und Biostoffen belastetem Nutzwasser der Verdunstungskühlanlage aufgrund von fehlenden Lamellen und Ableitblechen im Nahbereich der Anlage. Dies kann zur Kontamination von Umwelt und Mitarbeitenden führen. Dieser Mangel wurden von der Firma nach Aufforderung unmittelbar im Nachgang zur Inspektion kurzfristig beseitigt.

1 Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

2 Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

3 Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.